

Richtlinie für die Durchführung der Zulassung zum Studium Technische Biochemie (M.Sc)

Gemäß §10 (3) der PO Technische Biochemie

Eine vom Konvent des Fachbereichs eingesetzte Kommission entscheidet über die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, die die in §10 (1) und (2) der PO Technische Biochemie genannten Kriterien für die Zugangsvoraussetzungen nicht voll erfüllen.

Zusammensetzung der Kommission:

Die Kommission besteht zwei Professoren bzw. Professorinnen aus dem Masterstudiengang Technische Biochemie. Zusätzlich kann der Kommission mit beratender Stimme ein Studierender/eine Studierende und/oder ein Laboringenieur/eine Laboringenieurin (alle aus dem Masterstudiengang Technische Biochemie), jeweils mit beratender Stimme angehören.

Aufgaben der Kommission:

Die Kommission entscheidet über die Vergleichbarkeit von Abschlüssen aus verwandten Studiengängen. Hierfür kann sie ggf. eine detailliertere Beschreibung (z.B. Modulbeschreibungen) des Studiengangs abfordern. Gleiches gilt für ausländische Abschlüsse.

Bei Abschlüssen aus Studiengängen, die mind. 180 CP, aber weniger als 210 ECTS aufweisen, entscheidet die Kommission im Einzelfall und legt im Falle einer Zulassung verbindlich fest, bis zu welchem Zeitpunkt welche Leistungen nachzuholen sind. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Gesamtsemesterzahl aus Bachelor- und Masterstudium von 10 Semestern eingehalten wird und ein Studienvolumen von insgesamt 300 Leistungspunkten (CP) nachgewiesen sein muss. Dies ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber mit der Zulassung mitzuteilen.

Bei Bewerbungen, die eine Gesamtnote schlechter als 2,5 aufweisen, müssen zwei aussagekräftige Referenzen von Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern beigefügt werden. Die Kommission entscheidet auf dieser Grundlage und ggf. mittels eines persönlichen Gesprächs über eine Zulassung.

Die Kommission protokolliert ihre Entscheidung und lässt diese über die Zulassungsstelle der Hochschule der Bewerberin bzw. dem Bewerber mitteilen.